

67. BERLINER STEUERGESPÄRÄCHE

Anzeigepflicht für Steuergestaltungen

... aus bayerischer Verwaltungssicht





Brüssel, den 21.6.2017
COM(2017) 335 final

2017/0138 (CNS)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen
Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige
grenzüberschreitende Modelle**

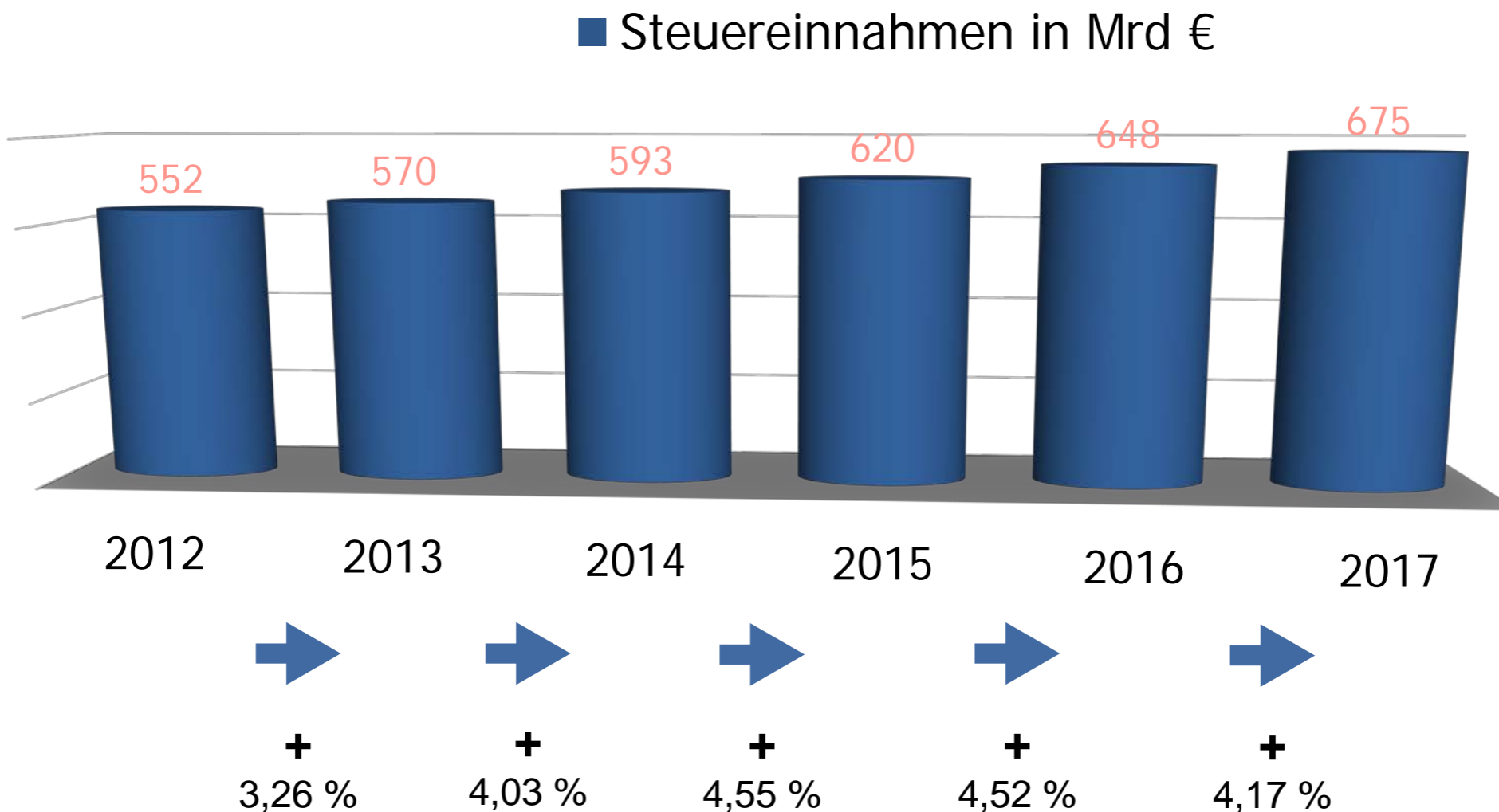
{SWD(2017) 236 final}
{SWD(2017) 237 final}

= **Erhöhung der Transparenz**
ist einer der Grundpfeiler der
Strategie der Kommission zur
Bekämpfung von
Steuervermeidung und
Steuerhinterziehung

Für die Mitgliedstaaten wird es
immer schwieriger, ihre nationalen
Steuerbemessungsgrundlagen
gegen Aushöhlung zu schützen, da
immer ausgefeiltere
Steuerplanungsstrukturen
entwickelt werden

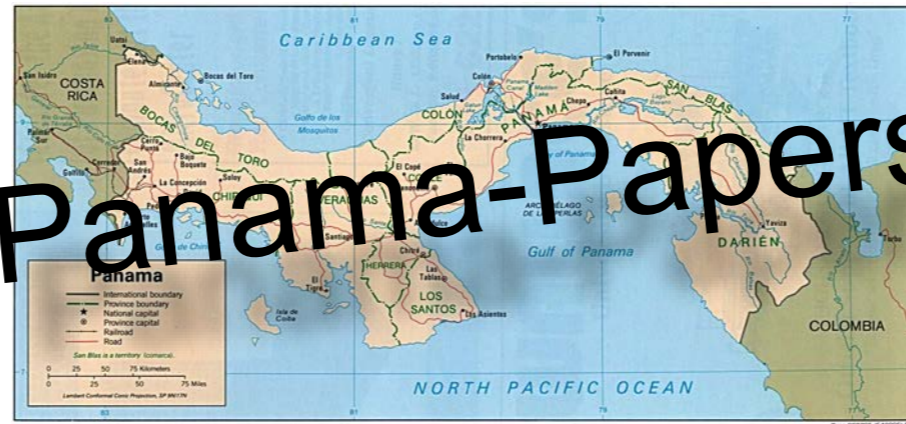
Diese **schädlichen Strukturen beinhalten normalerweise Modelle**, die sich
über die Grenzen von Steuergebieten hinweg erstrecken und steuerpflichtige
Gewinne in Staaten mit günstigen Steuerregelungen verlagern oder eine
Verringerung der Gesamtsteuerbelastung der Steuerpflichtigen bewirken

Infolgedessen kommt es häufig zu einem **beträchtlichen Rückgang**
der Steuereinnahmen in den Mitgliedstaaten, was diese wiederum
daran hindert, eine wachstumsfreundliche Steuerpolitik zu verfolgen



Infolgedessen kommt es häufig zu einem **beträchtlichen Rückgang der Steuereinnahmen** in den Mitgliedstaaten, was diese wiederum daran hindert, eine wachstumsfreundliche Steuerpolitik zu verfolgen

Panama Papers haben gezeigt, wie **bestimmte Intermediäre** ihren Kunden offensichtlich **aktiv** dabei **geholfen** haben, aggressive Steuerplanungsmodelle anzuwenden



Steuerumgehungs- bekämpfungsgesetz – StUmgBG

Streichung
§ 30a AO
(**Bank-
geheimnis**)

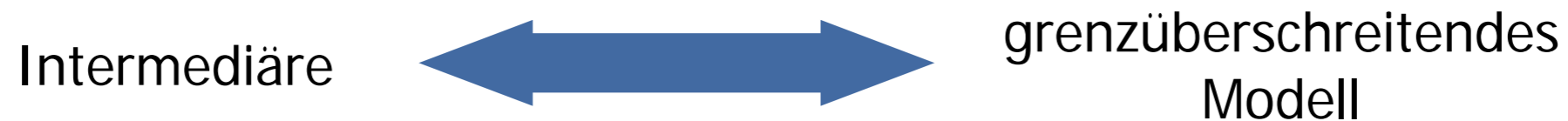
Anzeigepflicht für (eigene)
Geschäftsbeziehungen zu
Unternehmen in Drittstaaten

Für **Banken** zudem **Anzeige-
pflicht** für (jede) von „ihnen
hergestellte oder vermittelte“
Geschäftsbeziehungen zu
Unternehmen in Drittstaaten

Kurzfassung der Richtlinie COM(2017) 335 final

strafbewehrt

Intermediäre müssen den zuständigen Steuerbehörden innerhalb von fünf Arbeitstagen grenzüberschreitende Modelle anzeigen



Umsetzung bis zum 31.12.2019

Zudem (nach ECOFIN v. 13.3.2018)
verpflichtender automatische
Informationsumtausch geplant

Seit September 2016

Bund-Länder-Arbeitsgruppe

„Anzeigepflicht für Steuergestaltungen“

Seit November 2017

Länderoffene Arbeitsgruppe auf Staatssekretärebene



Gesetzesvorschlag
in Arbeit

Nutzen einer Anzeigepflicht

Wer sammelt

was

und **wie?**

und **für wen?**

zudem

BZSt oder Länder-FA

Wer ist zuständig für „Modelle“?

Ist der Begriff „Modelle“
hinreichend konkretisierbar?

Wird man die gemeldeten Modelle
katalogisieren können?

Wer nutzt die Info?
(Finanzamt oder „Gesetzgeber“)

An welche Staaten leitet
man Modelle weiter?



Modell und Einzelfall

Wie allgemein muss die Gestaltung sein?

Ab wann ist eine Gestaltung speziell genug,
um kein Modell mehr zu sein?

Negativkatalog?



Deutsche Umsetzung noch weitergehend?

Auch auf rein nationale Gestaltungen

Quantitative erhebliche Steigerung der Fallzahlen

Was geschieht, wenn viele Intermediäre das gleiche (ähnliche) Modell melden?

Ist ein Modell strafbewehrt, wenn es schon gemeldet wurde, aber von einem anderen Intermediär?

(oder der Intermediär muss es nicht melden, aber mehrere Steurpflichtige und einer hat es noch nicht gemeldet)



Ganz allgemein

**Kann eine Gesetzpolizei wirklich
Steuerausfälle verhindern?**

**Kann man grenzüberschreitende
Gesetzeslücken unilateral verhindern?**

**Kann Steuerhinterziehung
überhaupt ein „Modell“ sein?**

**Und welcher Hinterzieher
würde sein Modell melden?**

